

## **ERKLÄRUNG ÜBER DIE ERRICHTUNG DER GESELLSCHAFT**

### **§ 1 – Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: **Mondi Finance Europe GmbH**. -----
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Repräsentanzen im In- und Ausland zu errichten. -----

### **§ 2 – Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist – unter Ausschluss von Geschäften und Dienstleistungen, die einer Konzession nach dem Bankwesengesetz oder dem Wertpapieraufsichtsgesetz bedürfen – die weltweite Erbringung von Finanzleistungen für Gesellschaften, an denen MONDI PLC mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, die Beschaffung, Durchführung und Verwaltung von deren Finanzierungen und Veranlagungen, die Unterstützung von Gesellschaften, an denen MONDI PLC mittelbar und unmittelbar beteiligt ist, bei der Abwicklung von Finanzierungsprojekten und Veranlagungen sowie die Emission bzw Aufnahme von Finanzierungsinstrumenten sowie die Mittelverwendung im zulässigen Ausmaß für Transaktionen mit Gesellschaften, an denen MONDI PLC mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. -----
2. Außerdem ist die Gesellschaft zum Abschluss und zur Durchführung aller Geschäfte und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen oder diesen fördern, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zur Beteiligung an anderen Unternehmungen, zur Übernahme der Geschäftsführung in diesen sowie zur Vertretung dieser. -----

### **§ 3 – Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. -----
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. (einunddreißigsten Dezember) des Jahres der Eintragung. Die weiteren Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr und beginnen jeweils am 1.1. (ersten Januar) eines Jahres und enden am darauffolgenden 31.12. (einunddreißigsten Dezember). -----
3. Soweit von den Gesellschaftern namens der Gesellschaft vor der Eintragung in das Firmenbuch rechtsgeschäftliche Verpflichtungen eingegangen wurden, werden alle diese Geschäfte mit erfolgter Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch unmittelbar für diese wirksam, ohne dass es einer weiteren diesbezüglichen Beschlussfassung der Gesellschafter bedarf. Gleiches gilt sinngemäß für jene Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, aus denen die Gesellschaft unmittelbar berechtigt sein soll. -----

#### **§ 4 – Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35,000 (Euro fünfunddreißigtausend) und ist zur Gänze aufgebracht. -----
2. Hiervon übernimmt Mondi AG mit Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 89450w, die gesamte Stammeinlage in Höhe von EUR 35,000 (Euro fünfunddreißigtausend) und leistet darauf eine Bareinzahlung in voller Höhe von EUR 35,000 (Euro fünfunddreißigtausend). -----

#### **§ 5 – Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind: -----

- i) die Geschäftsführung und -----
- ii) die Generalversammlung. -----

#### **§ 6 – Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat zwei oder mehr Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder durch je einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Vertretung durch zwei Gesamtprokuristen ist mit der Einschränkung nach § 49 UGB (Paragraph neunundvierzig Unternehmensgesetzbuch) ebenso zulässig. -----
2. Ein Prokurist oder mehrere Prokuristen können bestellt werden. Die Bestellung von Einzelprokuristen ist nicht zulässig. -----
3. Die Firma der Gesellschaft wird in der Form gezeichnet, dass der Zeichnende dem Firmenwortlaut seine Unterschrift beisetzt. Prokuristen zeichnen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz. -----
4. Durch Gesellschafterbeschluss kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen werden, welche unter anderem bestimmen kann, dass die Arbeit zwischen den Geschäftsführern resor-tmäßig aufgeteilt wird. -----
5. Den Geschäftsführern obliegt die Leitung des gesellschaftlichen Unternehmens und die Entscheidung und Verfügung in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz, der Errich-tungserklärung oder einem Gesellschafterbeschluss nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführer sind jedenfalls an die Beschlüsse der Gesellschafter im Innenverhältnis gebunden und haben alle Beschränkungen einzuhalten, die von den Gesellschaftern für den Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis festgesetzt sind. -----

## § 7 – Generalversammlung, Stimmrecht

1. Die nach dem Gesetz oder nach der Errichtungserklärung den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse sind in Generalversammlungen oder durch schriftliche Abstimmung gemäß § 34 (Paragraph vierunddreißig) GmbHG zu fassen. -----
2. Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich – innerhalb der ersten 8 (acht) Monate des Geschäftsjahres – stattzufinden. Sie beschließt insbesondere über den Jahresabschluss und über die Verteilung des jährlichen Bilanzgewinnes. -----
3. Eine außerordentliche Generalversammlung muss außer den in den §§ 36 und 37 (Paragraphen sechsunddreißig und siebenunddreißig) des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung genannten Fällen ohne Verzug einberufen werden, wenn Gesellschafter, deren Stammeinlagen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals betragen, es schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen. -----
4. Je EUR 10 (Euro zehn) einer übernommenen Stammeinlage gewähren grundsätzlich 10 (zehn) Stimmen, wobei Bruchteile unter EUR 10 (Euro zehn) nicht gezählt werden. -----
5. Die Generalversammlung wird durch die Geschäftsführung durch eingeschriebene Briefe an sämtliche Gesellschafter unter den der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschriften einberufen. Die Einberufung hat die Tagesordnung und den Hinweis auf die Zulässigkeit der Vertretung durch Bevollmächtigte zu enthalten. Zwischen dem Tage der Einberufung zur Post und dem Tage der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Die Ladung per Telefax oder e-mail ist zulässig. Die Frist beginnt in diesem Fall am Tage nach der Empfangsbestätigung der Telefax- oder e-mail-Übersendung. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter geheilt. -----
6. Zur Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ist erforderlich, dass – soweit im Gesetz oder in der Errichtungserklärung nichts anderes bestimmt ist – mindestens die Hälfte der Stimmrechte vertreten ist. -----
7. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung kann unter Hinweis darauf nach den gesetzlichen Bestimmungen frühestens eine Woche später eine Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, welche sodann ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist. -----
8. Jeder Gesellschafter kann sich in der Generalversammlung auch durch eine von ihm bevollmächtigte Person oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen, die sein Stimmrecht wahrnimmt. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechtes muss in schriftlicher Form als Spezialvollmacht ausgestellt sein und muss bei Beginn der Generalversammlung unaufgefordert nachgewiesen werden.-----

9. Die Beschlüsse in der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder die Errichtungserklärung nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. -----
10. Eine schriftliche Beschlussfassung der Gesellschafter gemäß § 34 GmbHG ist ausdrücklich zulässig, sofern keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung im Umlaufweg widerspricht. -----

#### **§ 8 – Jahresabschluss**

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres aufzustellen, unverzüglich den Gesellschaftern zuzusenden und der Generalversammlung zur Beschlussfassung zur Feststellung vorzulegen. -----

#### **§ 9 – Gewinnverteilung**

1. Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns nach freiem Ermessen. -----
2. Ausschüttungen werden auf sämtliche Gesellschafter im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital verteilt. Eine von den Beteiligungsverhältnissen abweichende (alineare) Gewinnausschüttung ist im Falle eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses zulässig. -----
3. Wenn keine diesbezüglichen Beschlüsse gefasst werden, ist der Gewinn auf laufende neue Rechnung vorzutragen. -----

#### **§ 10 – Geschäftsanteile**

1. Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage. -----
2. Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. -----
3. Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar, die Abtretung und Teilung bedarf allerdings der Zustimmung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. -----

#### **§ 11– Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschriebene Briefe an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften vorgenommen. -----

#### **§ 12 – Gründungskosten**

1. Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 7.000 (Euro siebentausend) von der Gesellschaft getragen. Alle darüber hinausgehenden Gründungskosten tragen die Gesellschafter, und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft -----

2. Die Gründungskosten sind in Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge mit der betraglichen Beschränkung des Abs. 1 (Absatz eins) in der ersten Gewinn- und Verlustrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses der Gesellschaft als Aufwand einzustellen. -----

### **§ 13 – Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Errichtungserklärung nichts rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.-----

### **§ 14 – Allgemeine Bestimmungen**

1. Auf dieser Errichtungserklärung findet österreichisches Recht Anwendung. -----
2. Soweit durch diese Errichtungserklärung in ihrer jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für diese Gesellschaft die Vorschriften des GmbHG. -----
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Errichtungserklärung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Notariatsaktsform; dies gilt auch für eine Änderung dieses Vertragspunkts. -----

-----  
Wien, am 16.10.2019 -----

Mondi AG

